

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 24.05.1996

## Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Inkraftsetzen von Bebauungsplänen

Aus formal-rechtlichen Gründen sind die nachstehend aufgeführten Bebauungspläne erneut auszufertigen und nach der Ausfertigung ortsüblich bekanntzumachen. Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne gemäß § 12 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Kraft.

- a) Bebauungsplan Nr. 35: Erwerbsgärtnerei August-Horch-Straße in Koblenz-Kesselheim;
- b) Bebauungsplan Nr. 69: Schulgebiet Beatusstraße Koblenz-Moselweiß mit den Änderungen Nrn. 1 - 3.

Die Bezirksregierung Koblenz hat in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach dem Bundesbaugesetz erforderlich war, die Genehmigung erteilt und in den übrigen Fällen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne dieses Gesetzes nicht verletzt wurden.

Die rechtskräftigen Bebauungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab **Freitag, 24. Mai 1996**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt - Emil-Schüller-Straße 18-20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß mit dieser Bereinigung des formellen Fehlers und Inkraftsetzens gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen keine materiell-rechtlichen Änderungen eintreten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn in Folge des Bebauungsplanes bzw. der Änderungspläne die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann noch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 23. Mai 1996

Stadtverwaltung Koblenz  
Dr. Schulte-Wissermann  
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der Abschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 24.05.1996  
Stadtverwaltung Koblenz



L.A.  
Stadtamtmann